

Verbandsatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe
vom 23. Oktober 2013

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Biburg, Landkreis Kelheim.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Abensberg (Landkreis Kelheim), Geisenfeld (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm), Neustadt a. d. Donau (Landkreis Kelheim) und Vohburg (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm) und die Gemeinden Biburg (Landkreis Kelheim), Ernsgaden (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm) und Münchsmünster (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm) sowie der Markt Pförring (Landkreis Eichstätt).
- (2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen (beschlussmäßigen) Antrag der Beteiligten voraus.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder; bei der Stadt Abensberg jedoch nur das Gebiet der Gemeindeteile Gaden, Lehen, Oberhörnbach, Mitterhörnbach und Unterhörnbach; bei der Stadt Neustadt a. d. Donau nur das Gebiet des Gemeindeteils Mühlhausen – mit Ausnahme aller Grundstücke der Gemarkung Mühlhausen zwischen der KEH 9 (alt) im Westen und der B 299 im Osten sowie von der Gemarkungsgrenze Neustadt a. d. Donau im Norden bis zur B 16 (neu) im Süden-, Karpfenstein, Schwaig, Geibenstetten, Umbertshausen, Niederulrain, Oberulrain, und Lina; Beim Markt Pförring den Gemeindeteil Gaden; bei der Stadt Geisenfeld nur der Gemeindeteil Ilmendorf; bei der Stadt Vohburg nur die Gemeindeteile Vohburg, Hartacker, Knodorf, Irsching und Rockolding.

§ 4

Rechts- und Fachaufsicht

- (1) Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt Kelheim.
- (2) Fachbehörde ist das Bayer. Landesamt für Umwelt und in dessen Auftrag das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 5

Aufgabe des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Verbandsräte die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet richtet sich nach der Höhe seiner Einwohnerzahl. Bei den Städten Abensberg, Geisenfeld, Neustadt a. d. Donau und Vohburg, sowie dem Markt Pförring richtet sich die Zahl der Verbandsräte nach der Gesamteinwohnerzahl der Gemeindeteile, die im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes liegen. Je angefangene 900 Einwohner ergeben das Recht einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Höchstzahl der Vertreter die eine Mitgliedsgemeinde in die Verbandsversammlung entsenden kann beträgt 7 Verbandsräte.

Bei den Städten Abensberg, Geisenfeld, Neustadt a. d. Donau und Vohburg sowie dem Markt Pförring dürfen, mit Ausnahme der Verbandsräte die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, die Verbandsräte nur aus den Gemeindeteilen kommen die im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes liegen.

Jedes Mitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung wird alle 6 Jahre jeweils zu Beginn der Wahlperiode neu vorgenommen. Maßgebende Einwohnerzahl ist die zum 31.12. des vorangegangenen Jahres vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichte Einwohnerzahl.

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Arbeitnehmer des Zweckverbandes können nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte die kraft Ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch den Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglied angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und – ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf vierundzwanzig Stunden verkürzen. Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindesten einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Landshut beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Landshut sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Landshut, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend ist. Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden erfasst; es wird offen abgestimmt.
- Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus.
- Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welcher Bewerber in die Stichwahl kommt.
- Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, die behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 11

Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung ist zuständig :

1. die Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

Befugnisse nach Satz 1 kann die Versammlung dem Verbandsausschuss oder einem anderen beschließenden Ausschuss übertragen.

2. Für Arbeitnehmer des Zweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen die in Abs. 1 genannten personalrechtlichen Befugnisse dem Verbandsvorsitzenden. Art. 36 Abs. 4 KommZG findet Anwendung.
3. die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
4. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
5. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
6. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
7. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
8. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
9. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung;
11. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
12. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände.

Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art;
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung und der Auslagenersatz werden durch die Entschädigungssatzung geregelt.

§ 13

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende muss nicht der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie gewählt sind bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter weiter aus.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet der § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zu selbständiger Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Erklärungen durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll bedürfen der Schriftform.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit nach § 14 eine Entschädigung, ebenso seine Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigung wird in der Entschädigungssatzung festgesetzt.

§ 16

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 14 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens ein Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgaberechts.
- (2) Der durch Gebühren und Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegeschlüssel ist die Zahl der Einwohner, die sich im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes befinden.

- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegeschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermenge.

§ 20

Festsetzung und Zahlung von Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch einen Nachtragshaushalt geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) Gesamtzahl der Einwohner (Bemessungsgrundlage);
 - c) die Höhe des Investitionsbetrags je Einwohner;
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) der im vorletzten Jahr insgesamt abgenommenen Wassermenge (Bemessungsgrundlage)
 - c) der Betriebskostenumlagebedarf, der auf je 1000 m³ der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagesatzes für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

- (5) Die Investitionsumlage und Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeiträge am 10. jeden dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährlich Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum Fälligkeitstermin abzurechnen.

§ 21

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 22

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt und anerkannt.

§ 23

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreibt, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 24

Änderung der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandsaufgaben, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

Die Änderung der Verbandsaufgaben, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Die Genehmigungspflicht für den Beitritt und Austritt regelt bereits § 2 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung).

Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach dieser Bekanntmachung wirksam.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes (Verbandssatzung, Wasserabgabesatzung, Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung, Entschädigungssatzung und Kostensatzung) werden im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in den Amtsblättern der Landratsämter Pfaffenhofen a. d. Ilm und Eichstätt anordnen.

§ 26

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüber stehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zu geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Abrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von Ihnen insgesamt entrichteten Investitionsanlagebeiträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird so wird es mit dem Betrag abgefunden das es bei der Auflösung erhalten würde wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt des Ausscheidens aufgelöst würde. Es hat das Recht die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Abrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 28
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 14.07.1967, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 22.09.2010, außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Biburger Gruppe

Neustadt a. d. Donau, 20.11.2013

Kellerer
Verbandsvorsitzender